



Eingangsvermerk/Aktenzeichen

Name und Anschrift des/r Antragsteller/s/in –
Veranstalter/s/in

ggf. vertreten durch

Telefon / E-Mail (freiwillig)

An die
Stadtverwaltung Weißensee
-Bau-und Ordnungsverwaltung-
Marktplatz 26
99631 Weißensee

- Anzeige** einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung gemäß § 42 Abs 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Antrag** auf Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung gemäß § 42 Abs 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Anlass / Art der Veranstaltung	Disco / Tanz, Sportveranstaltung ect.			
Ort der Veranstaltung	PLZ, Straße und Hausnummer oder Flurstücksbezeichnung			
	<input type="checkbox"/> im Freien	Größe und Lage der Fläche (ggf. Lageplan beifügen) in m ²		
	<input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumlichkeiten	Größe des Veranstaltungsraumes in m ²		
Zeit der Veranstaltung	Datum	Uhrzeit		
		von	bis	
		Uhr	Uhr	
	<input type="checkbox"/> einmalig oder	<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrend, gleichartig		
Anzahl der zulassenden Teilnehmer/Personen				
entgeltlicher Eintritt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	*wenn <input checked="" type="checkbox"/> ja in EUR/Person	
Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholisch	<input type="checkbox"/> alkoholfrei	<input type="checkbox"/> Einweg	<input type="checkbox"/> Mehrweg
Speisen				
Einhaltung der zulässigen Lautstärke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein*	* wenn <input checked="" type="checkbox"/> nein, erforderliche Anzeige beim Amt für Immissionsschutz erforderlich!	
Ort, Datum		Unterschrift des/r Antragsteller/s/in – Veranstalter/s/in		

Auszug aus dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) Ordnungsbehördengesetz

§ 42 Veranstaltung von Vergnügungen

- (1)¹ Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben.² Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3)¹ Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
- ² Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise.
- (4)¹ Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich erscheint.² Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5)¹ Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Städte oder die Landkreise, können im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zur Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen.² Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.
- (6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

§ 48 Zu widerhandeln gegen Einzelanordnungen, Anzeige- oder Erlaubnispflichten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. einer aufgrund des § [42](#) Abs. 5,
6. eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § [42](#) ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet oder
7. als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § [42](#) die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.